



Tipps für Pendlerinnen und Pendler

**2013 tritt das bisher größte Reformpaket für
Pendler mit vielen neuen verbesserten
Maßnahmen in Kraft.**

Stand Dezember 2012

*Der ÖAAB und die FCG setzten mit dem Pendlereuro ab 2013
jährlich 150 Mio. Euro zusätzliche Mittel für unsere Pendler und Pendlerinnen durch!*

Daher möchten wir mit dieser Broschüre Betriebe und Arbeitnehmer/innen über die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Pendler informieren. Fast jede/r dritte Pendler/in hat schon bisher aus Unwissenheit seine bzw. ihre Förderansprüche verschenkt. Der ÖAAB und die FCG möchten daher mit einer Info-Kampagne die Pendler/innen über alle ihre Steuervorteile und Förderansprüche informieren, so ÖAAB Bundesobfrau BM Johanna Mikl-Leitner und Penderinitiativen-Obmann und AK-Vizepräsident Franz Gosch.

Steirische Pendlerinitiative, A-8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32
Tel. 0316/7071-314, Fax 0316/7071-334 ♦ e-mail: pendlerinitiative@steiermark.at ♦
www.pendlerinitiative.at ♦ www.tankeNein.at, www.mitfahrboerse.st

150 Mio. Euro mehr für unsere Pendler

Das Pendlerpaket tritt rückwirkend mit 1.1.2013 in Kraft. Da der Beschluss im Parlament erst im Februar vollzogen wird, ist eine verpflichtende Aufrollung für den Arbeitgeber bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen vorgesehen.

Neu ist eine Ausweitung der Pendlerpauschale auf Teilzeitkräfte und Wochenpendler, weiter in Verhandlung sind gerechtere Zumutbarkeitsbestimmungen für die Benützung von Öffis. Zusätzlich wird der Pendlereuro eingeführt und der Pendlerzuschlag für Kleinverdiener jetzt mit 290 Euro mehr als verdoppelt. Künftig können Betriebe allen Mitarbeitern ein Job-Ticket steuerfrei gewähren.



ÖAAB-Bundesobfrau BM
Johanna Mikl Leitner

Im Frühjahr 2012 hat der ÖAAB und die FCG eine bundesweite Kampagne zur Reform der Pendlerpauschale gestartet und bis Ende des Jahres mit der Regierung ein Maßnahmenpaket für unsere Pendler verhandelt. Nun steht das Endergebnis fest: Ab 2013 jährlich rund 150 Mio. Euro mehr Mittel für unsere Pendler.



AK-Vizepräsident Franz Gosch
Obmann der Pendlerinitiative

Die Neuerungen für Pendler im Überblick

Das bisherige System der **kleinen und großen Pendlerpauschale mit Freibeträgen** wird beibehalten, zusätzlich kommt der Pendler-Euro als Steuer-Absetzbetrag.

So erhalten künftig auch **Teilzeitkräfte, Wochenpendler** aliquote Ansprüche. Bisher musste man mindestens 11 Mal pro Monat zu seinem Arbeitsplatz pendeln, um Pendlerpauschale zu erhalten. Künftig gibt es bereits für einen Pendeltag pro Woche ein Drittel, für 2 Arbeitstage pro Woche 2 Drittel und ab 11 Arbeitstagen pro Monat die volle Pauschale.

Neu ist, dass alle Pauschalbezieher einmal im Jahr zusätzlich einen **Pendlereuro** pro Kilometer Arbeitsweg (jeweils für den Hin- und Retourweg von der Wohn- zur Arbeitsstätte) als Absetzbetrag erhalten und zwar unabhängig vom Einkommen und davon, ob Öffis zumutbar oder unzumutbar sind.

Für Kleinverdiener, die keine Lohnsteuer zahlen, wird der **Pendlerzuschlag** von 141 auf 290 Euro angehoben. Zusammen mit der Negativsteuer in der Höhe von 110 Euro erhalten Personen, die weniger als 1.200 Euro brutto verdienen somit bis zu 400 Euro Steuergutschrift. Die Berechnung erfolgt über die jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Künftig bekommt man jedoch 18 statt bisher 15 Prozent der SV-Beiträge als Steuerguthaben zurück. Als zusätzliche Maßnahme wird der Pendlerzuschlag auch für Einkommen mit niedriger Lohnsteuer eingeschlossen, damit es zu keinen steuerlichen Nachteilen kommt. 2013 können Betriebe all ihren Mitarbeitern (nicht nur Pendlern) freiwillig ein Job-Ticket gratis zur Verfügung stellen. Diese Jahresnetzkarte (egal für welche Strecke) ist steuerfrei, als Betriebsausgabe absetzbar, die Mitarbeiter zahlen keine Sachbezugssteuer.

Pendlerpauschale

Die derzeitigen Richtsätze der Pendlerpauschale gelten auch für 2013 - diese wurden zuletzt für das Arbeitsjahr 2011 um rund 10 Prozent erhöht. Die Pendlerpauschale senkt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Je nach Höhe des Einkommens erhält man daher zwischen 36,5 und 50 Prozent des Pendlerpauschalbetrages effektiv von der Steuer zurück.

Anspruchsvoraussetzungen:

Alt! Bis 31.12.2012 gibt es die Pendlerpauschale nur dann, wenn man den Arbeitsweg mindestens 11 Mal pro Monat zurücklegt und keine kostenlose Transportmöglichkeit hat. Feiertage, Urlaube und Krankenstände sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Pendlerpauschale steht auch für Karenzurlaube zu, die nicht über ein Kalenderjahr hinausreichen.

Neu! Ab 1.1.2013 wird die 11-Tagesklausel abgeschafft:

- Wer die Entfernung Wohn- zur Arbeitsstätte mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tage im Monat zurücklegt, erhält die jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel.
- Wer die Entfernung Wohn- zur Arbeitsstätte mindestens 8 Tage im Monat zurücklegt, erhält die jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel.
- Wer die Entfernung Wohn- zur Arbeitsstätte mindestens 11 Tage im Monat zurücklegt, erhält die jeweilige Pendlerpauschale in vollem Umfang.
- Bei mehreren Wohnsitzen ist das Pendlerpauschale nur einmal zu berücksichtigen

Werkverkehrs-Regelung:

Wer überwiegend einen kostenlosen Werkverkehr nützen kann, erhält keine Pendlerpauschale. Erwachsene für die Beförderung im Werkverkehr Kosten, so sind diese als Werbungskosten zu berücksichtigen. Wer von der Wohnung zur Einstiegstelle des Werkverkehrs mit einem eigenen Fahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel anreisen muss, kann diese Wegstrecke nach den Kriterien der Pendlerpauschale abgelten lassen.

Neue Dienstwagen-Regelung:

Arbeitnehmer/innen, die ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch privat nutzen können (Sachbezug), haben ab 2013 keinen Anspruch auf Pendlerpauschale mehr – für's Arbeitsjahr 2012 hingegen schon.

Beantragung:

Die Beantragung erfolgt wie bisher im Betrieb mit dem L34 Formular und kann vom Dienstgeber bereits beim Gehalt mitberücksichtigt werden. Bei der Arbeitnehmerveranlagung kann man die Pendlerpauschale auch 5 Jahre rückwirkend unter Punkt 718 als Werbungskosten geltend machen.

Große Pendlerpauschale:

Große Pendlerpauschale erhält man auch in Zukunft wie bisher bereits ab 2 km Arbeitsweg, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend und an mehr als die Hälfte des Arbeitsweges unmöglich bzw. unzumutbar ist, sowie bei permanentem, unvorhersehbarem Bereitschaftsdienst (ständig auf Abruf).

Für Behinderte, die einen Ausweis gemäß § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzen, ist die Benützung von Öffis ebenfalls unzumutbar. Sie erhalten große Pendlerpauschale.

Kleine Pendlerpauschale:

Kleine Pendlerpauschale steht erst ab 20 km Arbeitsweg zu, sobald man mit Öffis zur Arbeit fahren kann. Ob Öffis zumutbar sind oder nicht, hängt von der Zumutbarkeit ab.

KLEINE PENDLERPAUSCHALE (öffentliches Verkehrsmittel zumutbar)			
ENTFERNUNG	BETRAG/JAHR		
Bis km	2008	2009/10	2011
0-20	0 €	0 €	0 €
20-40	588,00 €	630 €	696 €
40-60	1161,00 €	1242 €	1356 €
darüber	1735,50 €	1857 €	2016 €

GROSSE PENDLERPAUSCHALE (öffentliches Verkehrsmittel unzumutbar)			
ENTFERNUNG	BETRAG/JAHR		
Bis km	2008	2009/10	2011
2-20	319,50 €	342 €	372 €
20-40	1267,50 €	1356 €	1476 €
40-60	2206,50 €	2361 €	2568 €
darüber	3151,50 €	3372 €	3672 €

Zumutbarkeitsbestimmungen:

Als Wegzeit gilt die Zeit vom Verlassen der Wohnstätte bis zum Eintreffen am Arbeitsplatz. Wer keine Gleitzeit hat und z.B. fahrplanbedingt zu früh in der Firma ist, kann die Wartezeit bis zum Arbeitsbeginn als Wegzeit definieren. Ist die Wegzeit bei Hin- und Rückfahrt unterschiedlich lang, dann wird die längere Wegzeit gewertet.

Die bisherige Regelung:

Da die Zumutbarkeitsbestimmungen für alle Neuanträge der Pendlerpauschale im 2012 reformiert wurden, gibt es nun zwei unterschiedliche Regelungen:

- In der Altregelung ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für bestehende Pendlerpauschalen-Bezieher/innen unzumutbar, wenn folgende Wegzeiten überschritten wurden: unter 20 km Wegstrecke (1 ½ Std), ab 20 km (2 Std), ab 40 km (2 ½ Std).
- Für Neuanträge der Pendlerpauschale gilt ab 1.1.2012, dass Öffis unabhängig von der Länge des Arbeitsweges für Wegzeiten bis zu 1 ½ Stunden generell zumutbar und bei über 2 ½ Stunden Wegzeit generell unzumutbar sind. Bei über 90 Minuten Wegzeit ist ein Öffi nur dann unzumutbar, wenn man dieselbe Wegstrecke mit einem Fahrzeug drei Mal schneller bewältigen kann.

Bessere Zumutbarkeitsbestimmungen für 2013 derzeit noch in Verhandlung

Der ÖAAB möchte die derzeitigen Zumutbarkeitsbestimmungen praxisnäher und gerechter gestalten und steht diesbezüglich noch in den Verhandlungen mit dem BMF.

Geplant ist, dass künftig die zumutbaren Wegzeiten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel verkürzt und besser auf die tatsächliche Länge des Arbeitsweges abgestimmt werden sollten. Die Finanzministerin wurde vom Ministerrat dazu ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. **(Diesbezügliche Ergebnisse sind noch abzuwarten)**

Installierung eines elektronischen Routenplaners auf der Homepage des BMF

Dieser elektronische Routenplaner soll die Entfernung des Arbeitsweges und Zumutbarkeit von Öffis berechnen und die Arbeitnehmer/innen und Behörden entlasten und v.a. Diskussionen in der Auslegung in strittigen Fällen vermeiden helfen

Pendlereuro – zusätzlicher Steuervorteil ab 2013

Um der ständig steigenden Kostenbelastung der Pendler Rechnung zu tragen, wird ab dem Arbeitsjahr 2013 für alle Pendler mit Anspruch auf Pendlerpauschale ein zusätzlicher Steuervorteil gewährt - der Pendlereuro.

Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag. Der Jahresbetrag errechnet sich, indem die einfache Entfernung (von der Wohn- zur Arbeitsstätte) je Kilometer Arbeitsweg mit zwei Euro multipliziert wird. Dieser Fixbetrag steht allen Bezieher/innen der großen und kleinen Pendlerpauschale unabhängig von ihrem Einkommen gleichermaßen zu. Es ist keine Deckelung nach oben vorgesehen.

Personen, die weniger als 11 Tage im Monat zur Arbeit pendeln, erhalten nach der Drittel-Regelung (siehe Pendlerpauschale) einen aliquoten Anspruch – Wochenpendler erhalten 1/3 des Pendlereuro, Teilzeitkräfte mit einer 2 Tagesarbeitswoche 2/3 des Pendlereuro.

Anmerkung:

Der Pendlereuro ist eine Erfindung des ÖAAB. Er gebührt allen Pendlern in gleicher Höhe und trägt dafür Sorge, dass Personen mit einem niedrigen lohnsteuerpflichtigen Einkommen gegenüber der Pendlerpauschal-Regelung bevorzugt werden. Es ist auch gerecht, dass diese Zusatzförderung für Pendler an die tatsächliche Länge des Arbeitsweges gekoppelt wurde und „Fernpendler“ mit großer finanzieller Belastung stärker profitieren.

Auch ein Öko-Bonus wurde berücksichtigt. Obwohl die Jahrestickets für Bus, Bim, Bahn und U-Bahn im Vergleich zu Benzin und Diesel weit weniger gestiegen sind, gebührt der Pendlereuro auch Benützern von Öffis in voller Höhe.

Beantragung:

Die Berücksichtigung des Pendlereuros soll wie beim Verkehrsabsetzbetrag durch den Arbeitgeber erfolgen. Dazu hat der Arbeitnehmer – wie für die Berücksichtigung der Pendlerpauschale – eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben und Änderungen der Verhältnisse (Wohnortwechsel) zu melden.

Beispiele:

Ist die Arbeitsstätte von der Wohnung 25 km entfernt – gebührt der Pendlereuro in der Höhe von 50 Euro zusätzlich zur jeweiligen Pendlerpauschale.

Bei einem Arbeitsweg von 90 km gebührt der Pendlereuro in Höhe von 180 Euro. Wochenpendler erhalten in diesem Fall ein Drittel, also 60 Euro - Teilzeitkräfte mit einer 2 Tagesarbeitswoche jeweils zwei Drittel, also 120 Euro.

Pendlerzuschlag für Kleinverdiener mehr als verdoppelt

160.000 Personen, die weniger als 1.200 Euro brutto im Monat bzw. 11.945 Euro netto im Jahr verdienen und somit keine Lohnsteuer zahlen, erhalten für die Jahre 2008 bis 2010 einen Pendlerzuschlag von 130 Euro, wenn sie mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale hatten. Dieser Zuschlag wurde für 2011 auf 141 Euro erhöht. Lehrlinge und Teilzeitkräfte können daher 2011 zusammen mit der Negativsteuer bis zu 251 Euro Steuergutschrift vom Finanzamt erhalten.

Beantragung:

Wenn der Arbeitgeber das Pendlerpauschale bereits während des Jahres berücksichtigt, dann kommt der Pendlerzuschlag automatisch bei der AN-Veranlagung zur Geltung, anderenfalls muss die Pendlerpauschale mit dem fiktiv zustehenden Betrag (kleine oder große Pendlerpauschale berechnet nach Länge des Arbeitsweges) unter Punkt 718 ausgefüllt werden, um den Pendlerzuschlag zu erhalten

Pendlerzuschlag ab 2013 auf 290 Euro erhöht

Für Kleinverdiener, die keine Lohnsteuer zahlen, wird der **Pendlerzuschlag** für den Zeitraum nach 1.1.2013 von 141 auf 290 Euro angehoben. Zusammen mit der Negativsteuer in der Höhe von 110 Euro erhalten Kleinverdiener somit bis zu 400 Euro Steuergutschrift.

Die Berechnung erfolgt über die jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Künftig bekommt man jedoch 18 statt bisher 15 Prozent der SV-Beiträge als Steuerguthaben zurück.

Beispiel:

Die neue Regelung hat den Vorteil, dass jemand bei 1.000 Euro geleisteten SV-Beiträgen im Jahr, 180 statt bisher 150 Euro Negativsteuer erhält. Ab einem Einkommen von 1.070 Euro brutto werden 2.236,10 Euro SV-Beiträge im Jahr geleistet und 400 Euro Negativsteuer in voller Höhe ausgeschöpft.

Pendlerausgleichsbetrag:

Als zusätzliche Maßnahme für Kleinverdiener wird der Pendlerzuschlag als Pendlerausgleichsbetrag in der Höhe von 290 Euro auch für Einkommen mit niedriger Lohnsteuer ab einem jährlichen Jahresnettoeinkommen von 11.945 bis 13.195 Euro eingeschliffen, damit es zu keinen steuerlichen Nachteilen kommt.

Der Anspruch auf Negativsteuer ging bisher verloren, sobald man Lohnsteuer bezahlte. Dann erhielt man maximal die geleistete Lohnsteuer als Steuerguthaben zurück. Damit sich eine Gehaltserhöhung künftig nicht mehr negativ auswirken kann, wird mit dem Pendlerausgleichsbetrag künftig stets gewährleistet, dass Erwerbstätige, die nur knapp über der Lohnsteuerjahresfreigrenze von 11.945 Euro netto verdienen, immer mindestens ein Steuerguthaben von 290 Euro erhalten.

D.h. bei einer Steuerleistung von einem Euro steht ein Pendlerausgleichsbetrag in Höhe von 289 Euro als Negativsteuer zu, bei einer Steuerleistung von 2 Euro gebühren 288 Euro Ausgleichsbetrag usw.

Neu! Jobticketangebot für alle Arbeitnehmer/innen

Seit 1. Jänner 2011 können Betriebe ihren Mitarbeitern eine Streckenkarte oder Netzkarte für öffentliche Verkehrsmittel gratis zur Verfügung stellen. Dieses sogenannte Jobticket ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Der freiwillige Pendlerzuschuss galt bis 31.12.2012 nur für Wegstrecken zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte und für jene Arbeitnehmer/innen, die grundsätzlich Anspruch auf die Pendlerpauschale haben (d.h. wegen der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln erst ab mindestens 20 km Arbeitsweg). Diese Einschränkung fällt ab 1.1.2013 weg. Das Job-Ticket soll künftig allen Arbeitnehmer/innen gebühren - auch in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten übernimmt (wie z.B. beim Job-Ticket Angebot der Linz Linien).

Das Job-Ticket darf nicht auf andere Personen übertragbar sein. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers beinhalten. In jedem Fall führt eine „Gehaltsumwandlung“ auch in Zukunft zu einem steuerpflichtigen Sachbezug.

Beispiele:

- **Betriebe können künftig allen Mitarbeitern**, die auch nur kurze Arbeitswege haben, z.B. Wiener/innen, die in Wien arbeiten, ab 2013 freiwillig ein Job-Ticket gewähren.
- **Das Job-Ticket ist auch ein Anreiz für Pendler auf Öffis umzusteigen.** Ein Pendler mit 50km Arbeitsweg fährt z.B. mit dem Auto täglich nach Wien und steigt bei einer Park&Ride Anlage auf das innerstädtische Verkehrsnetz um. Für die ersten 40km von der Wohnung zur Park&Anlage gebührt die kleine oder große Pendlerpauschale, für die restlichen 10 km könnte man das steuerfreie Job-Ticket in Anspruch nehmen. Zusätzlich erhält man einmal jährlich den Pendlereuro in der Höhe von 100 Euro.

Beispiele für die neuen Regelungen

Beispiel 1) Teilzeitkraft, arbeitet an 2 Tagen in der Woche:

Diese Mutter mit minderjährigen Kindern hat einen Arbeitsweg (Wohn- zur Arbeitsstätte) von 25km und verdient 770 Euro brutto im Monat.

- bisher 0 Anspruch (weil Mindestvoraussetzung von 11 Pendlertagen nicht erfüllt wurde)
- **künftig 290 Euro mehr pro Jahr (durch Anspruch auf Pendlerzuschlag)**

Beispiel 2) Arbeitnehmer/in mit täglichem Arbeitsweg von 58 km:

Egal ob Öffis zumutbar sind oder nicht, in jedem Fall gebührt der Pendlereuro in der Höhe von 2 Euro pro km Arbeitsweg

- **künftig 116 Euro mehr pro Jahr (zusätzlich zur Pendlerpauschale)**
- **Ein Fernpendler mit 90 km Arbeitsweg erhält somit 180 Euro zusätzlich**

Beispiel 3) Wochenpendler/in hat Zweitwohnsitz am Arbeitsort:

Die Entfernung Hauptwohnsitz - Arbeitsstätte beträgt 120 km

- bisher 0 Anspruch
- **künftig 1.224 Euro große Pendlerpauschale od. 672 Euro kleine Pauschale**
je nach Zumutbarkeit von Öffis
- **und 80 Euro zusätzlich durch Pendlereuro (1/3 von 240)**

Beispiel 4) Teilzeitkraft mit 1.220 Euro brutto im Monat

Arbeitnehmerin arbeitet an 3-4 Tagen in der Woche und pendelt 40 km zur Arbeit

- bisher nur 76,53 Euro Lohnsteuer retour (kein Anspruch auf Negativsteuer)
- **künftig 290 Euro Pendlerausgleichsbetrag**
und 80 Euro zusätzlich durch Pendlereuro

Beispiel 4) Kleinverdiener ohne Lohnsteuer

Arbeitnehmer/in verdient 1.070 Euro brutto und pendelt dreimal pro Woche 30 km zur Arbeit.

- bisher 251 Euro (15% der SV-Beiträge als Negativsteuer)
- **künftig 400 Euro (18% der SV-Beiträge als Negativsteuer, höhere Pendlerzuschlag)**